

113/A.2.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g . .

zu 144/J

Die Gewährung von Teuerungs- und Risikozuschlägen
auf die Bruttoprämien für Versicherungen.

In schriftlicher Beantwortung der Anfrage der Abg. Ing. S c h u m y, M a y r h o f e r, G a s s n e r und Genossen vom 5. November 1947, betreffend die Gewährung von Teuerungs- und Risikozuschlägen auf die Bruttoprämien für Versicherungen, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Z i m m e r m a n n mit:

1.) Die Versicherungsunternehmungen in Österreich haben ihren durch den Krieg und seine Folgen zerrütteten Betrieb in verhältnismässig kurzer Frist wieder im wesentlichen in geordnete Bahnen zurückleiten können. Schon seit längerer Zeit werden die Versicherungsleistungen in allen Versicherungszweigen - mit Ausnahme von Lebensversicherungen, die vor dem 1. Jänner 1946 abgeschlossen wurden und bei denen das Schicksal der bei Kriegsende noch vorhandenen Deckungsrücklagen noch ungewiss ist - im vollen Umfange erbracht, obwohl auch bei den Versicherungsgesellschaften ein beachtlicher Teil ihrer flüssigen Mittel den Sperrverfügungen des Schillinggesetzes unterworfen wurde. Die Gesellschaften konnten auch das Gleichgewicht zwischen den Prämieeinnahmen einerseits und den Versicherungsleistungen ^{und Verwaltungskosten} andererseits dauernd aufrechterhalten, solange sich die berechtigten Lohnerhöhungen ihrer Angestellten noch mit der nur langsam ansteigenden Prämieeinnahme in Einklang bringen liessen.

Das Preis- und Lohnabkommen vom 31. Juli 1947 hat eine starke und plötzliche Erhöhung der Unkosten der Gesellschaften zur Folge gehabt, ohne dass gleichzeitig eine Deckung des entstehenden Mehraufwandes durch entsprechende Erhöhung der Prämieeinnahmen vorhanden gewesen wäre. Eine solche Prämieerhöhung hat nämlich die Anpassung des Versicherungsbestandes an das Preis- und Wertgefüge zur Voraussetzung und lässt sich nicht mit einem Schlage durchführen. Der Gedanke, sämtliche Versicherungssummen und damit auch sämtliche Prämien durch behördliche Verfügung nach einem bestimmten Schlüssel zu erhöhen, erweist sich als nicht durchführbar, da der bisherige Umfang des Versicherungsschutzes und die Werterhöhung der einzelnen versicherten Gegenstände einen einheitlichen Aufwertungsmaßstab nicht zulassen.

Eine solche behördliche Verfügung hätte bei den Versicherten den Eindruck erwecken müssen, nunmehr ausreichend versichert zu sein, während nur ein Zustand von Über- und Unterversicherungen entstanden wäre; die Behörde hätte sich damit berechtigten Vorwürfen der Versicherungsnehmer ausgesetzt.

Das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben, das zur Sicherung eines geordneten Betriebes und vollwertigen Versicherungsschutzes unerlässlich ist, lässt sich unter den gegebenen Verhältnissen nur im Wege einer Erhöhung der Einnahmen erreichen. Massnahmen auf der Ausgabe Seite sind sehr bescheidene

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. Dezember 1947.

Schranken gesetzt, da die Versicherungsgesellschaften derzeit nicht bloss die bisherige Verwaltung, sondern die erhebliche Mehrarbeit, die sich aus der planmässigen Anpassung des Versicherungsbestandes an das nunmehrige Preisgefüge ergibt, bestreiten müssen. Ein Personalabbau kommt schon aus diesem Grunde nicht in Frage; der Sachaufwand wird im Zuge der Umstellungsarbeiten, die zusätzliches Material, Porto usw. erfordern, erheblich ansteigen.

Um also die Prämieinnahmen wieder auf jenen Stand zu bringen, der ausreicht, die erhöhten Kosten zu tragen, wird der Versicherungsbestand dem neuen Preisgefüge angepasst werden müssen. Die Umarbeitung von Hunderttausenden von Versicherungsverträgen kann nur durch neue Vereinbarungen mit den Versicherungsnehmern erfolgen.

Es bleibt nur der Weg offen, von den Versicherten einen einmaligen Beitrag in Form eines einmaligen Teuerungszuschlages einzufordern. Nach eingehender Prüfung der Sachlage wurde dieser Teuerungszuschlag im allgemeinen mit 25 %, für einzelne Versicherungszweige, wo besondere Verhältnisse vorliegen, nur mit 15 % einer Jahresprämie festgesetzt, um die Belastung der Versicherungsnehmer durch diesen Zuschlag so gering als möglich zu halten. Dem Prinzip der Gefahrengemeinschaft aller Versicherten entspricht es, dass jeder einzelne Versicherte gleichmässig nach dem Masstabe seiner Prämien diesen Beitrag leistet und dass die Einhebung des Teuerungszuschlages nicht in das Belieben der einzelnen Gesellschaften gestellt wird, sondern ihnen gleichmässig zur Pflicht gemacht wird, um einem unlauteren Wettbewerb zwischen den Gesellschaften vorzubeugen.

Die Vorschreibung eines Risikozuschlages bei Haftpflichtversicherungen insoweit, als diese nicht auf den neuen, den geänderten Verhältnissen bereits Rechnung tragenden Tarif umgestellt sind, findet seine Berechtigung in dem Charakter der Haftpflichtversicherung als Erstrisikoversicherung, die für den Einwand einer allfälligen Unterversicherung dem Versicherungsnehmer gegenüber keinen Raum lässt. Es ist klar, dass trotz an und für sich gleichgebliebener objektiver und subjektiver Gefahrlage bei unveränderten Verträgen der Schadensprozentsatz wesentlich steigen muss, weil bei jedem einzelnen Teilschaden und Teilschäden sind die weitaus überwiegende Mehrzahl aller Haftpflichtschäden - zufolge der geänderten Preisverhältnisse ein wesentlich höherer Prozentsatz der Versicherungssumme ausgeschöpft wird als früher.

Diese Neuordnung des Versicherungsbetriebes ist für die sichere Erhaltung des Versicherungsschutzes sämtlicher Versicherter von lebenswichtiger Bedeutung, da ein Betrieb, dessen Unkosten, selbst wenn sie auf das äusserste herabgedrückt werden, die in den normalen Prämien enthaltenen Zuschläge weit übersteigen, schliesslich die Mittel aufzehren muss, die zur Bestreitung der Versicherungsleistungen dienen sollen, der Versicherungsschutz daher durch eine solche Gebarung ernsthaft gefährdet würde. Eine behördliche Massnahme war zur Beseitigung dieses Misstandes und seiner den Versicherten drohenden Folgen unbedingt geboten.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 30. Dezember 1947.

2.) Die rechtliche Grundlage für solche behördliche Massnahmen stellt das geltende Versicherungsaufsichtsgesetz dar, das in den §§ 81 und 81 a die Versicherungsaufsichtsbehörde für solche Fälle zu Massnahmen ermächtigt, die auch in die Rechte aus bestehenden Versicherungsverhältnissen eingreifen können. Wenn die Versicherungsaufsichtsbehörde nach pflichtgemässer Prüfung der Verhältnisse zu der Überzeugung kommt, dass solche Eingriffe zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer geboten sind, so ist sie nicht allein berechtigt sondern sogar verpflichtet, die ihr geboten erscheinenden Massnahmen zu treffen.

Da diese Voraussetzungen im vorliegenden Falle gegeben waren, wurde nach Anhörung der Bundeswirtschaftskammer die Anordnung zur Einführung eines Teuerungszuschlages, zunächst für die Sach- und Vermögensschadensversicherung, getroffen; eine entsprechende Massnahme ist auch in der Lebensversicherung verfügt worden, wo die Verhältnisse infolge der Besonderheiten dieses Versicherungszweiges noch weit verwickelter liegen, weil die Wertanpassung in der Lebensversicherung erfahrungsgemäss weitaus langsamer als in der Schadensversicherung vor sich geht. Es muss auch damit gerechnet werden, dass in der Lebensversicherung - im Gegensatz zur Schadensversicherung - die Einhebung eines einmaligen Zuschlages noch nicht zur Herbeiführung eines befriedigenden Zustandes genügen wird.

In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, dass auch nach dem ersten Weltkriege die sich damals gleichfalls entwickelnde Regienot der Versicherungsgesellschaften die Versicherungsaufsichtsbehörde, die damals dem Staatsamt für Inneres und Unterricht eingegliedert war, veranlasste, den Versicherungsgesellschaften zu gestatten, Prämienzuschläge einzuheben; die damals als ausserordentliche Verwaltungsgebühren bezeichnet wurden. Die Anordnung erfolgte auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes zunächst mit Vollzugsanweisung vom 15. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 554/19, und weiters mit der Vollzugsanweisung vom 5. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 282/20, und sah in der Schadensversicherung zunächst einen Prämienzuschlag von 15 % und dann eine ausserordentliche Verwaltungsgebühr von 25 % vor. Zum Unterschied von heute waren aber diese ausserordentlichen Verwaltungsgebühren eine dauernde Einrichtung, während nunmehr der Teuerungszuschlag nur einmalig einzuheben ist.

3.) Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Einführung des Teuerungszuschlages in der gewählten Form durch die gegebenen Umstände unbedingt geboten war. Da dieser einmalige Zuschlag gleichmässig auf sämtliche Versicherten umgelegt wird, ist keine Gruppe bevorzugt oder benachteiligt. Er bedeutet für die Versicherten keine Schädigung sondern eine Sicherungsmassnahme, durch welche die geordnete Weiterführung des Betriebes der Versicherungsunternehmen und damit der vertragsmässige Versicherungsschutz gewährleistet wird.

-.-.-.-